

Beitragsordnung

Deutscher Fundraising Verband e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 4 Abs. 3, 4 und 5 der Satzung in der Fassung vom 12.11.2010

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 20.04.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Verbandes bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Bei Vereinseintritt bis zum 31.1. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
7. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen, die dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
9. Alle Vereinsbeiträge sind jeweils zum 31.01. des Jahres fällig.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

zur Beitragsordnung des Deutschen Fundraising Verbandes

Mitgliedsbeiträge

1. Gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen

Der jährliche Pflichtbeitrag für Mitglieder beträgt für gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen mit Einnahmen aus freiwilligen Zuwendungen

✓ bis 100.000,- Euro	320,- Euro
✓ von 100.001,- bis 1.000.000,- Euro	750,- Euro
✓ von 1.000.001,- bis 5.000.000,- Euro	1.000,- Euro
✓ von 5.000.001,- bis 10.000.000,- Euro	1.250,- Euro
✓ ab 10.000.001,- Euro	2.000,- Euro

2. Dienstleister

Der jährliche Pflichtbeitrag für Dienstleister wird umsatzabhängig vom erzielten Gesamtumsatz berechnet:

✓ bis 100.000,- Euro	500,- Euro
✓ von 100.001,- bis 250.000,- Euro	750,- Euro
✓ von 250.001,- bis 500.000,- Euro	1.000,- Euro
✓ von 500.001,- bis 750.000,- Euro	1.500,- Euro
✓ von 750.001,- bis 1.000.000,- Euro	1.750,- Euro
✓ von 1.000.001,- bis 5.000.000,- Euro	2.000,- Euro
✓ ab 5.000.001,- Euro	2.500,- Euro

3. Freie Berater

Der jährliche Pflichtbeitrag für „freie Berater“ beträgt 320,- Euro. Unter „freier Berater“ wird im Sinne der Beitragsordnung ein selbständiger Berater ohne Angestellte verstanden.

4. Persönliche Mitgliedschaften

Der jährliche Pflichtbeitrag für eine persönliche Mitgliedschaft beträgt 180,- Euro

5. Studierende

Für Studierende der Fundraising Akademie und anderer Einrichtungen beträgt der jährliche Pflichtbeitrag 85,- Euro. Ein entsprechender Nachweis ist dem Aufnahmeantrag beizufügen.

6. Umsatzsteuer

Mitgliedsbeiträge sind nicht umsatzsteuerbar